



# Stadionordnung des FC Emmendingen 03 e. V.



## § 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Stadionordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Elzstadions des FC Emmendingen.
- (2) Die Besucher des Stadions erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für das Stadion, spätestens mit dem Betreten des Stadions diese Stadionordnung als verbindlich an.

## § 2 - Widmung

- (1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach dem bürgerlichen Recht.

## § 3 – Aufenthalt

- (1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Elzstadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsnachweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

## § 4 – Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzulegen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie

auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auf mitgeführte Gegenstände.

- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen wurde oder bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise der Verdacht besteht, dass gegen sie ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.
- (4) Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## § 5 – Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf Ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Bereichen – einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

## § 6 – Verbote

- (1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
  - a) rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
  - b) Waffen jeder Art; wie z.B. Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen
  - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  - d) Laser-Pointer;
  - e) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
  - f) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;



# Stadionordnung des FC Emmendingen 03 e. V.



- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände
- h) Fahnen- oder Transportstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 2 cm ist;
- i) Mechanisch betriebene Lärminstrumente, Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung (z.B. Fanfaren, Luft- oder gasbetriebene Hörner, Vuvuzelas, Megaphone)
- j) alkoholische Getränke die nicht im Stadion erworben wurden, sowie Drogen jeder Art,
- k) Tiere;
- l) Brandförderndes oder brandlasterhöhendes Material;
- m) Sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, etc.

(2) Untersagt ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b) die Beteiligung an streitigen Auseinandersetzungen, aggressives Verhalten, Beleidigungen anderer Personen;
- c) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- d) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten;
- e) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- f) Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschließen;
- g) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;
- h) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- i) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

## § 7 – Haftung

- (1) Das Betreten oder Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. m Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Insbesondere haften weder die Stadt noch der Verein für Personen-

und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden

- (2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

## § 8 – Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften dieser Stadionordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens € 25,00 bis zu € 500,00 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der gültigen Fassung belegt werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (4) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

Emmendingen, den 01.10.2013

**FC Emmendingen 03 e. V.**

**Stadtverwaltung Emmendingen  
-Amt für Öffentliche Ordnung-**